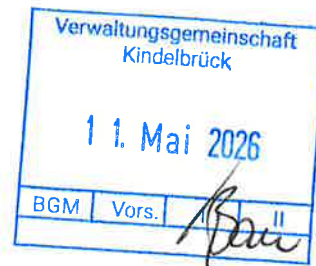




Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98 · 07743 Jena

Mit Einschreiben

Landgemeinde Kindelbrück
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück



Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Carolin Scharfenberg

Durchwahl:
Telefon 0361 574014-243
Telefax 0361/574014-299

Carolin.Scharfenberg@
tlllr.thueringen.de

Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Förderrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) v. 15.12.2025 (ThürStAnz Nr. 1/2026)

Aktenzeichen: 43-7207/2-LW-2-2025-02
Personen-Ident: 276160680640001
Vorgangsnummer: ZPK1035521-2025-INFragen-01

Ihr Antrag vom: 04.04.2025
Vorhaben: Neubau eines Ländlichen Weges als Lückenschluss
"In den Engelswiesen"

Kannawurf
Ortsteil

Kindelbrück, Stadt
Gemeinde

Sömmerda
Kreis

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43-7207/2-LW-2-2025-02

Gotha, 7.5.2026

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid Nr. 43-7207/2-LW-2-2025-02:

1. Aufgrund Ihres Antrags vom 04.04.2025 wird Ihnen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss

in Höhe von bis zu 299.391,39 EUR

für das Vorhaben

Neubau eines Ländlichen Weges als Lückenschluss "In den Engelswiesen", in Kannawurf

bewilligt.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
D-99867 Gotha

Name des Vorhabens:	Neubau eines Ländlichen Weges als Lückenschluss "In den Engelswiesen"
Landkreis:	SÖM Sömmerda
Gemeinde:	Kindelbrück, Stadt
Gemarkung:	Kannawurf
Länge des Weges:	0,40 km
Bauweise:	Asphalt

2. Das Vorhaben ist im Bewilligungszeitraum vom **08.05.2026** bis **01.09.2027** durchzuführen.

3. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf ausschließlich für das Vorhaben: Planung und Bau eines Weges „Neubau eines Ländlichen Weges als Lückenschluss "In den Engelswiesen"“ entsprechend dem Antrag des Zuwendungsempfängers verwendet werden.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von **12 Jahren** ab Fertigstellung, veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) und wird wie folgt festgesetzt und bereitgestellt:

Gesamtausgaben	410.347,99 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	352.225,16 EUR
Fördersatz	85,00 %
festgesetzter Zuschuss	299.391,39 EUR
im Haushaltsjahr 2026	274.391,39 EUR
im Haushaltsjahr 2027 als Verpflichtungsermächtigung	25.000,00 EUR
Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Ausgaben	52.833,77 EUR

Liegen die Gesamtausgaben über den zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Bewilligung, so sind weitere Eigenmittel durch den Zuwendungsempfänger bereitzustellen.

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen beteiligen sich an den öffentlichen Aufwendungen dieses Förderprogramms im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Die Ausreichung des Zuschusses dient der Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten, einschließlich ländlicher Wege sowie touristischer Einrichtungen.

5. Der Antrag mit sämtlichen Unterlagen und Erläuterungen sowie geprüfte Kostenvoranschläge/Kostenberechnungen/Kostenangebote sind verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

6. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

6.1. Bestandteil des Bescheides sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (**ANBest-Gk**).

6.2. Wurde der Fördermittelantrag in digitaler Form eingereicht, sind sämtliche Folgeanträge (Änderungsanträge, Zahlungsanträge) ausschließlich in digitaler Form über o. g. Portal zu stellen. Entsprechend sind in begründeten Ausnahmen in Papierform eingereichte Erstanträge in dieser Form weiterzuführen. Ein Wechsel der Antragsform im laufenden Verfahren ist ausgeschlossen.

6.3. Der Zuwendungsempfänger ist **verpflichtet**, den tatsächlichen **Vorhabenbeginn** mit dem entsprechenden Vordruck der Bewilligungsbehörde unverzüglich **anzuzeigen** (bei Online-Vorgängen als ausgefülltes, unterschriebenes und gescanntes Formular). Die entsprechenden Formulare sind zu finden unter <https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/infrastrukturmassnahmen>

6.4. Es werden nur solche Ausgaben bezuschusst, für die innerhalb des Bewilligungszeitraumes ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen und erfüllt wurde. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind.

6.5. In Abweichung von Ziffer 6.1 der ANBest-Gk dürfen Zuschüsse erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden (Erstattungsverfahren), d. h. ausschließlich auf der Basis bereits **bezahlter/quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege**. Insofern finden Ziffer 1.3, Satz 1 und Ziffer 2.2 der ANBest-Gk keine Anwendung. Für die Anforderung des Zuschusses sind der **Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nach amtlich vorgegebenem Formular bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 01.11.2026 für den Anteil 2026 und bis spätestens zum 01.09.2027 für den Anteil 2027** vorzulegen.

Die entsprechenden Anträge (für digitale Vorgänge) werden mit der Online-Anwendung ILONA über das Portal PORTIA eingereicht:

<https://portia.thueringen.de>.

Für Anträge in Papierform sind die Formulare zu finden unter:

<https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/infrastrukturmassnahmen>

6.6. **Die Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.** Der Zuwendungsempfänger muss zudem Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein. Bei der Nutzung von PayPal-, Amazon-Payment-Konten o. ä. ist eindeutig der Nachweis zu erbringen, dass dieses Konto dem Zuwendungsempfänger gehört und insofern die Ausgaben zweifelsfrei zuzuordnen sind.

6.7. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten **Rechnungen** sowie die dazugehörigen **Kontoauszüge/Zahlungsbelege** der Bewilligungsbehörde **vorzulegen** (bei Vorgängen in Papierform als Kopie, bei Online-Vorgängen als Datei).

Zum Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sind **spätestens** mit dem **Auszahlungsantrag** und Verwendungsnachweis nach Beendigung des Vorhabens angefertigte **Fotos einzureichen**.

6.8. Bei einer Erhöhung der Ausgaben für das bewilligte Vorhaben besteht kein Anspruch auf eine Nachfinanzierung.

6.9. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger einen Gewährleistungs- oder Sicherheitseinbehalt vornimmt und einen Teil der fälligen Zahlungen einbehält, wird eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers (Zuwendungsempfängers) nicht als getätigte Zahlung anerkannt.

Folgende Formen werden als getätigte Zahlungen anerkannt:

- Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto durch den Auftragnehmer bis zur Höhe des gesicherten Betrages.
- Sicherheitsleistung durch Einbehalt eines Restbetrages, den der Auftraggeber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist auf ein Sperrkonto einzahlt.

6.10. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Rabatte, Nachlässe, Skonti etc. werden berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie vom Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen wurden.

6.11. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht förderfähig. Bei freiberuflichen Leistungen ist Leistungsphase 9 nicht förderfähig.

6.12. Sollte das Vorhaben durch einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln außerhalb der Förderung nach der o. g. Fördermaßnahme finanziert und/oder nicht in dem bewilligten Umfang, in der mit der Bewilligungsbehörde festgelegten Form sowie nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden, bleibt ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung des Zuschusses zum Teil oder insgesamt vorbehalten.

6.13. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsbehörde über eventuelle Änderungen hinsichtlich der Nichtabzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist zu informieren.

6.14. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks ist gemäß Ziffer 3 ANBest-Gk das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und die „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ (ThürVVöA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6.15. Pauschalangebote werden von der Förderung ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung zur Vergabe hinzuweisen.

6.16. Vermutetes oder bekannt gewordenes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, insbesondere Anfangsverdachtskenntnisse von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, ist bei den zuständigen Stellen (Landeskartellbehörde, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium oder den Strafverfolgungsbehörden) anzuzeigen.

6.17. Um die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen zeitnah prüfen zu können, sind die Vergabeunterlagen in Kopie oder als Datei (bei digitaler Antragstellung über PORTIA) **innerhalb von 10 Tagen nach Erteilung des Zuschlags**, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die nicht rechtzeitige Vorlage kann zum (Teil-) Widerruf der Zuwendung führen. Zu diesen Vergabeunterlagen zählen in Abhängigkeit vom anzuwendenden Vergabeverfahren:

bei offenem oder nicht offenem Verfahren bzw. öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung

- Vergabedokumentation /-vermerk mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf und zur Vergabeentscheidung,
- Verfahrensdokumentation bei einer e-Vergabe,
- Text der Bekanntmachung und Nachweis der Veröffentlichung (bei öffentlicher Ausschreibung),
- der Nachweis der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (bei beschränkter Ausschreibung),
- Bewerbungsbedingungen/Teilnahmebedingungen,
- das Angebot, das den Zuschlag erhalten hat,
- die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Submissionsprotokoll),
- Angebotsspiegel,
- falls vorhanden, der Vergabevorschlag eines Sachverständigen/Planungs-, Architekturbüros,
- Vergabebeschluss

bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe

- die eingeholten Angebote,
- eine umfassende Begründung, wenn die vorgegebene Mindestzahl der Angebote nicht eingehalten werden konnte, der Nachweis hierfür kann z. B. durch die Vorlage der Angebotsabforderungen erfolgen,
- Dokumentation zur Vergabeentscheidung inklusive einer Begründung, insbesondere ist zu begründen, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde,
- Vergabebeschluss

bei Direktauftrag

- Förderrechtlich sind die geltend gemachten Ausgaben zu plausibilisieren. Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (ThürVVöA Nr. 2 und Nr. 3.1, ANBest-Gk Ziffer 1.1) hat zumindest eine Markterkundung formlos als Abfrage bei mehreren Anbietern zu erfolgen (z.B. Angebotseinholung, Internet- oder Katalogrecherche, Anfrage per E-Mail).

6.18. Mit den Vergabeunterlagen ist zusätzlich die **Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten** (ggf. einschl. vom Planungs-, Architektur-, Ingenieurbüro) vorzulegen.
(abrufbar unter: <https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/infrastrukturmassnahmen>)

6.19. Eine Förderung von freiberuflichen Leistungen kann nur erfolgen, wenn die Durchführung eines Leistungswettbewerbes hierfür nachgewiesen wird. Die entsprechenden Unterlagen hierfür (mindestens schriftliche Angebotsabforderungen, eingegangene Angebote, Vergabeentscheidung mit Begründung sowie Vergabebeschluss der Gemeinde) sind spätestens mit den Vergabeunterlagen zu den Bauleistungen (siehe Ziffer 6.17) in Kopie vorzulegen.

6.20. Für Anträge in Papierform gilt: Erfolgt die Vergabe vollständig oder teilweise unter Verwendung elektronischer Mittel, werden die o.g. Digitaldokumente ausgedruckt und in einer analogen Vergabeakte zusammengefasst und der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

6.21. Die Bewilligungs- und Kontrollstellen haben das Recht, im Bedarfsfall zur Prüfung weitere erforderliche Unterlagen abzufordern, die für eine vollständige und umfassende Vergabeprüfung gegebenenfalls notwendig sind.

6.22. Gemäß Verwendungszweck unterliegt dieser Weg nicht den Bestimmungen des Thüringer Straßengesetzes und somit handelt es sich nicht um einen öffentlichen Weg im Sinne dieses Gesetzes. Eine Widmung innerhalb von 12 Jahren nach Fertigstellung des Weges ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

6.23. Die Verpflichtungen entsprechend dem in der Anlage befindlichen Informationsblatt für Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Investitionsmaßnahmen mit einem **Investitionsvolumen von über 50.000 EUR** die Öffentlichkeit über Erläuterungstafeln vor Ort zu informieren. Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass diese Fördermaßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und vom Freistaat Thüringen mitfinanziert wird. Die Erläuterungstafel ist mindestens für den Zeitraum der Projektdurchführung (Bau- und Umsetzungsphase) vom Investitionsbeginn bis zur Fertigstellung des Vorhabens und darüber hinaus für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist aufzustellen. **Zum Nachweis über die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen sind der Bewilligungsbehörde mit der Anzeige des Vorhabenbeginns nach Ziffer 6.3. Fotos zu übermitteln.**

6.24. Wenn Sie über **eine Website und/oder eine Social-Media-Site** verfügen, haben Sie dort gemäß d) des beigefügten Informationsblattes für Publizitätsmaßnahmen auf die Förderung hinzuweisen (unabhängig von der Höhe der Zuwendung). **Zum Nachweis über die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen sind der Bewilligungsbehörde mit der Anzeige des Vorhabenbeginns nach Ziffer 6.3. Screenshots zu übermitteln.**

6.25. Es werden nur Fremdleistungen als zuwendungsfähig anerkannt.

6.26. Bei der Planung und Ausführung sind die anerkannten Regeln der Bautechnik, insbesondere die DIN-Vorschriften zum Regelwerk, wie die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ DWA-A 904-1 (RLW) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“ (ZTV LW), in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“ (TL LW) in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu berücksichtigen und bauvertraglich zu vereinbaren. Abweichungen von diesen Richtlinien sind von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Der Bauvertrag und das Abnahmeprotokoll sind mit dem „Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ vorzulegen.

6.27. Zur Beschränkung, Regelungen sowie für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Wege oder zur Vermeidung von Störungen zusammenhängender Lebensräume sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach StVO an Knotenpunkten zu öffentlichen Straßen notwendig. Die hierfür erforderliche Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde ist vor Baubeginn einzuholen.

6.28. Die angemessene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, einschließlich der von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsunternehmen, ist durch den Zuwendungsempfänger abzusichern.

6.29. Die Auflagen der Naturschutzbehörde sind zu erfüllen. Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch eine schriftliche Erklärung der Naturschutzbehörde zu belegen.

6.30. Soweit der Zuwendungsempfänger zur Planung und Überwachung der Bauausführung ein Ingenieurbüro einsetzt, ist dieses über die Bestimmungen in diesem Bescheid, einschließlich Nebenbestimmungen und Hinweise, in Kenntnis zu setzen.

6.31. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides kann die Aufhebung des Zuwendungsbescheides zur Folge haben. Die Rücknahme oder der Widerruf richten sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.32. Es werden natürlichen und juristischen Personen keine Zuwendungen gewährt, wenn festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich, den Zielen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) zuwiderlaufend, geschaffen haben.

6.33. In Abweichung von den ANBest-Gk sind alle Belege, die im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren (z. B. Antrag, Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Zuwendungsbescheid, Angebote, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bankquittungen, Verwendungsnachweis) stehen, für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfristen, mindestens **jedoch bis zum 31. Dezember 2029** aufzubewahren. Dies gilt sowohl für Dokumente in Papierform, als auch für elektronisch gespeicherte Dokumente. Darüber hinaus behält sich die Bewilligungsbehörde weitergehende Regelungen vor.

Werden mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen und Belege in Papierform empfangen und danach elektronisch durch Scannen oder Fotografieren reproduziert (einschließlich der datenschutzkonformen Vernichtung der Originalunterlagen), ist das hierdurch entstandene elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Software entsprechen. Die bildlich erfassten Dokumente sind aufzubewahren und auch für Prüfw Zwecke verfügbar zu machen. Dies betrifft auch Unterlagen, die dem Zuwendungsempfänger ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt wurden.

6.34. Sollten die von Ihnen angegebenen Daten für die Berichterstattungspflichten des Freistaates Thüringen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichen, sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, einschlägige, mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen.

6.35. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie gemäß Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

6.36. Die unter den Ziffern dieses Bescheides enthaltenen Tatsachen sind nach dem Zuwendungszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Zuwendungsvergabe sowie den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung als erheblich anzusehen und deswegen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Subventionengesetz (SubvG) i. V. m. § 1 des Thüringer Subventionengesetzes als subventionserheblich i. S. d. § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB zu bezeichnen, mit der Konsequenz, dass sich der Zuwendungsempfänger wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben über diese subventionserheblichen Tatsachen wegen Subventionsbetruges nach § 264 StGB strafbar machen kann. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird hingewiesen.

6.37. Jegliche Änderungen während der Durchführung des Vorhabens und innerhalb der Zweckbindungsfrist, die über die eingeräumten Möglichkeiten der ANBest-Gk (insbes. Ziffer 1.2) hinausgehen, sind der Bewilligungsbehörde in Textform zeitnah anzuzeigen und zu erläutern.

6.38. Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten:

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich aufgrund der Kostenschätzung/Angebot. Zuwendungsfähig sind ausschließlich Unternehmensleistungen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen, ebenso Aufwendungen für den Erwerb von Materialien.

Nach Vorlage der Vergabeunterlagen gemäß den vorgenannten Nebenbestimmungen, bei Direktvergabe der Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten oder mindestens 3 Markterkundungen (z. B. Internet oder Katalogrecherchen), erfolgt ggf. die Neuermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die 3 eingereichten Angebote oder Markterkundungen müssen vergleichbar und einzelpositionsbezogen sein. Zudem ist die Dokumentation des Vergabeverfahrens vorzulegen.

Jegliche Veränderungen zum vorgelegten Angebot sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Im Zuge der weiteren Bauausführung eventuell auftretende und bisher nicht in die Festsetzung einbezogene Änderung (u. a. Nachträge) sind der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Umsetzung anzuzeigen. Dazu sind die entsprechenden Begründungen mit vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

einzu legen.

Im Auftrag

Dr. Evelyn Dähmlow
Referatsleiterin

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt. Er gilt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 37 Abs. 5 Satz 1 VwVfG ohne Unterschrift.

Hinweise

1. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Dies betrifft auch enthaltene Anhänge.
2. Andere rechtliche Voraussetzungen und Erfordernisse, wie Zulassungen und Genehmigungen nach einschlägigen Rechtsvorschriften, werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt.

3. Bei Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist gemäß § 146 Abs. 2 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität (vgl. § 3 Ziff. 33 TKG) bedarfsgerecht mitverlegt werden.

4. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV, zuletzt durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 25. November 2024 (BGBl. I Nr. 364) und Artikel 23 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) geändert, i.V.m. § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung, zuletzt geändert durch Art. 19 G. v. 2.12.2024 (BGBl. I Nr. 387), sowie unter Berufung auf § 17 Abs. 2 Nr. 8 Thür. DSG und Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO wird die Bewilligungsstelle folgende Daten zu Ihrem Vorhaben an die Finanzbehörden melden:

- a) der Grund der Zahlung oder die Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs,
- b) die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- c) der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird,
- d) das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung sowie
- e) die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde,
- f) den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen Identifikationsnummer nach § 139b AO;
- g) handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben.

Diese amtliche Meldung entbindet den Empfänger der finanziellen Zuwendung nicht von der eigenen individuellen Prüfung einer eventuell gegebenen Steuerbarkeit der erhaltenen Zahlungen.

Anlagen

Geprüfte/r Kostenberechnung/Kostenschätzung/Kostenangebot
Vergabeunterlagen Planerauswahl im Original
ANBest-Gk
Infoblatt Publizitätsvorschriften-GAK

Die von Ihnen einzureichenden Formulare:

- Anzeige Vorhabenbeginn
- Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis
- Erklärung zu Interessenkonflikten

müssen bei Onlineverfahren digital über PORTIA eingereicht werden:
<https://portia.thueringen.de>

Für analoge Antragsverfahren stehen die Formulare als ausfüllbare PDF zum Download bereit: <https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/infrastrukturmassnahmen>